

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

gem. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates
vom 27. November 2019

Das Thema der Nachhaltigkeit im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ist in den vergangenen Jahren immer weiter in den Fokus der gesellschaftspolitischen Diskussionen und Entscheidungen gerückt.

Auch die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG (nachfolgend auch „PenkaDG“ genannt) ist sich ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Der Zweck der PenkaDG – die Erbringung von lebenslangen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – leistet einen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut und ist damit unmittelbar auf soziale Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zudem handelt es sich bei der Pensionskasse um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und ist somit nur ihren Mitgliedern und Trägerunternehmen gegenüber verpflichtet. Eigentümer der Kasse sind die Mitglieder und Rentner selbst. Etwaige Überschüsse stehen allein den Versicherten zur Verfügung. Der Nachhaltigkeitsgedanke ist daher seit jeher im Kern der betrieblichen Altersversorgung verankert und bildet die Grundlage unseres täglichen Handelns.

Vor dem Hintergrund eines Verpflichtungsumfangs, der mehrere Jahrzehnte umfasst, ist die Nachhaltigkeit auch in der Kapitalanlagepolitik und im Risikomanagement für uns von wesentlicher Bedeutung. Wir sind davon überzeugt, dass Emittenten und Investmentpartner, die ihr (wirtschaftliches) Handeln an ökologischen, sozialen und der Unternehmensführungen betreffenden Grundsätzen ausrichten, ein attraktiveres Rendite-Risiko-Verhältnis bieten können.

Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien im Investitionsentscheidungsprozess (gem. Artikel 3 der Verordnung)

Unsere Kapitalanlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesse entwickeln wir auch im Hinblick auf ESG-Aspekte kontinuierlich weiter und passen sie an sich verändernde Risikolagen sowie an aufsichtsrechtliche Anforderungen an. Im Sinne einer fortlaufenden Verbesserung prüfen wir laufend mögliche Weiterentwicklungen in Bezug auf Methodik, Modelle sowie auf externe Datenquellen und Dienstleister. So haben wir im Jahr 2025 unsere ESG-Ziele in unseren Kapitalanlageentscheidungs- und Risikomanagementprozessen weiter konkretisiert und in einer Nachhaltigkeitsrichtlinie zusammengefasst.

Konkrete Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Taxonomie-Verordnung 2020/852) wurden dabei nicht festgelegt. Die unseren Versicherungstarifen (Finanzprodukt) zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen daher auch weiterhin nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und gelten daher als konventionelle Finanzprodukte nach Artikel 6 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

Die Pensionskasse ist aber davon überzeugt, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Kapitalanlageentscheidungen und im Risikomanagement langfristig zu höheren Erträgen und zu einer Reduzierung der Risiken führt. Dabei betrachtet die Pensionskasse etwaige Nachhaltigkeitsrisiken nicht als separate Risikoart, sondern als zusätzlichen Faktor, der wesentlich auf die bereits bekannten Risikoarten (sämtliche Marktrisiken in der Kapitalanlage) einwirken kann.

Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses wird daher jede Neuinvestition hinsichtlich möglicher Nachhaltigkeitsrisiken analysiert. Die Prüfung ist damit fester Bestandteil einer jeden Due-

Diligence, so dass im Rahmen des Entscheidungsprozesses bewusste Entscheidungen auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien getroffen werden können.

Bei **extern gemanagten Anlagevehikeln** muss aus den Analysen eindeutig hervorgehen, dass Nachhaltigkeitsrisiken sowohl im Anlageentscheidungsprozess als auch in den Risikomanagementprozessen berücksichtigt werden. Externe Manager, die sich einem oder mehreren anerkannten ESG-Regelwerken bzw. Commitments – beispielsweise den UN Principles for Responsible Investment – unterwerfen, sollen bei der Kapitalanlageentscheidung bevorzugt berücksichtigt werden. Sofern die Pensionskasse über das jeweilige extern gemanagte Anlagevehikel Einfluss auf Investitionsentscheidungen hat, werden von den Fondsmanagern entsprechende Auskünfte und Erläuterungen dazu eingeholt, wie Nachhaltigkeitskriterien im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Zudem werden einzelne Anlageentscheidungen bei Bedarf mit anderen Mitinvestoren unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten diskutiert.

Auch wenn bereits in der Vergangenheit bewusste Kapitalanlageentscheidungen getroffen wurden, die unmittelbar das Gesamtportfolio klimafördernder ausrichten (Investitionen in Erneuerbare Energien), erfolgen aktuell keine gezielten so genannten Impact-Investments, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben (Artikel 9 der EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 (SFDR)).

Im Rahmen der **Direktanlage** werden hingegen freiverfügbare Daten der jeweiligen Emittenten analysiert und ausgewertet und in die Kapitalanlageentscheidungsprozesse eingebunden.

Die im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchgeführten Analysen zeigen, dass bereits heute ein Großteil und ein stetig wachsender Anteil des Kapitalanlagebestandes unter ESG-Gesichtspunkten gemanagt wird. Bezüglich des über Fondsvehikel gemanagten Kapitalanlagebestandes kommen dabei unterschiedliche ESG-Regelwerke bzw. -Commitments zur Anwendung. So leisten die Kapitalanlageentscheidungen der PenkaDG insgesamt einen gesellschaftlich wertvollen und nachhaltigen Beitrag.

Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens und des Finanzproduktes (Tarifebene) (gem. Artikel 4 und 7 der Verordnung)

Die mit der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einhergehenden Berichtspflichten würden den Verwaltungsaufwand der Pensionskasse deutlich erhöhen. Daher berücksichtigt die PenkaDG derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Die Pensionskasse ist davon überzeugt, dass sie ihren sozialen Zweck – eine attraktive und effiziente, aber zugleich möglichst kostengünstige betriebliche Altersversorgung sicherzustellen – durch eine Nichtberücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) bis auf Weiteres so am besten erfüllt. Die Nichtberücksichtigung des damit verbundenen Principal Adverse Impact-Ansatzes (kurz PAI-Ansatz auf Deutsch: wichtigste nachteilige Auswirkungen) steht dabei nicht im Widerspruch zu unseren Bemühungen, unsere Kapitalanlage nachhaltiger auszurichten.

Eine Differenzierung zwischen der Unternehmens- und Produkt- bzw. Tarifebene erfolgt ebenfalls nicht, da grundsätzlich alle Kapitalanlagen allen Versicherungsverträgen gegenüberstehen.

Da es sich bei den von der Pensionskasse angebotenen Finanzprodukten (Tarife) um garantierte Leistungen handelt, ergeben sich für unsere Mitglieder und Rentner keine negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die grundsätzlich zugesagte Leistung/Rendite.

Informationen über die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (gem. Artikel 5 der Verordnung)

Die Vergütung der Vorstände, und der Personen, die mit dem Eingehen und der Überwachung von Kapitalmarktrisiken beauftragt sind, ist grundsätzlich von der Entwicklung der eingegangenen Investments unabhängig gestaltet. Aus diesem Grund ergeben sich auch unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Fehlanreize.

Informationen zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen (gem. Artikel 8 der Verordnung)

Die von der PenkaDG angebotenen Leistungen (Tarife/Finanzprodukte) werden nicht mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination aus diesen Merkmalen beworben. Ein Finanzprodukt im Sinne des Artikels 8 der Verordnung liegt dementsprechend nicht vor. Die von der Pensionskasse dargestellten Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen stellen kein aktives Bewerben dar, sondern eine Erfüllung der geforderten Informations- und Offenlegungspflichten.

Erläuterungen zu Vorversionen (gem. Artikel 12 der Verordnung):

Version (Stand)	Hinweis
März 2021 (gültig bis 30.04.2024)	Erstmalige Veröffentlichung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten
April 2024 (gültig ab 01.05.2024)	<p>Allgemeine redaktionelle Anpassungen im gesamten Dokument</p> <p>Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien im Investitionsentscheidungsprozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzungen bezüglich des Umgangs mit Investitionsentscheidungen innerhalb extern gemanagter Anlagevehikel, auf die die PenkaDG gegebenenfalls nur einen bedingten Einfluss hat. ▪ Ergänzung, dass die PenkaDG etwaige Nachhaltigkeitsrisiken nicht als separate Risikoart, sondern als zusätzlichen Faktor, der auf die bereits bekannten Risikoarten einwirken kann. ▪ Ergänzung, dass die PenkaDG auch zukünftig die Rahmenbedingungen und Zielvorgaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte weiter konkretisieren und stetig weiterentwickeln wird. <p>Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens und des Finanzproduktes (Tarifebene): Klarstellung, dass sich keine negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die zugesagten Leistungen ergeben.</p> <p>Informationen zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen: Ergänzung des gesamten Absatzes</p>

<p>April 2024 (gültig ab 01.05.2025)</p>	<p>Allgemeine redaktionelle Anpassungen bzw. Ergänzungen im gesamten Dokument</p> <p>Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien im Investitionsentscheidungsprozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Streichung, dass sich die Pensionskasse unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes des § 234c Abs. 1 VAG im Hinblick auf die Fondsvehikel derzeit die zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Regelwerke bzw. Commitments aufgrund der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien und der jeweiligen Ausprägung zu eigen macht. <p>Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens und des Finanzproduktes (Tarifebene):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung, dass die Kasse keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aufgrund der hohen Diversifikation des Kapitalanlagebestandes berücksichtigt. ▪ Streichung, dass die Kasse keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aufgrund der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien berücksichtigt.
<p>April 2025 (gültig ab 01.05.2025)</p>	<p>Allgemeine redaktionelle Anpassungen bzw. Ergänzungen im gesamten Dokument</p> <p>Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien im Investitionsentscheidungsprozess:</p> <p>Information darüber, dass die PenkaDG im Jahr 2025 ihre ESG-Ziele in ihren Kapitalanlageentscheidungs- und Risikomanagementprozessen weiter konkretisiert und in einer Nachhaltigkeitsrichtlinie zusammengefasst hat. Damit verbunden war eine redaktionelle und strukturelle Überarbeitung des gesamten Abschnitts. Zudem wurden weitere Informationen in Bezug auf die Kapitalanlageentscheidungs- und Risikomanagementprozesse ergänzt.</p> <p>Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens und des Finanzproduktes (Tarifebene)</p> <p>Konkretisierung der Begründung, warum die PenkaDG keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.</p>

Die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten wurden vom Vorstand am 29. April 2025⁶ besprochen und genehmigt. Sie sind gültig ab dem 1. Mai 2026.